17. Boraussekungen ber kurzen Berjährung bes Auspruchs auf Architektenhonorar. BGB. § 196 Nr. 7.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1914 i. S. B. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII. 268/14.

I. Landgericht Wiesbaben.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Beklagte kaufte im Jahre 1909 ein in W. gelegenes Haus, nachbem er vorher mit dem Kläger wegen Umbaus des Hauses für seine ärztlichen Zwecke in Verbindung getreten war. Der Umbau gelangte zur Aussührung. Der Kläger stellte das Bauprojekt auf, erwirkte die baupolizeiliche Genehmigung und Dispenserteilung und führte die Bauleitung. Als Honorar waren ihm 8% der gesamten Bausumme versprochen. Er hat auf Bahlung eines Teilbetrags seiner Honorarsorderung Klage erhoben. Der Beklagte hat Klagadweisung beantragt und hinsichtlich eines Teiles der Klagesorderung u. a. die Einrede der Berjährung vorgeschützt.

In erster Instanz wurde der Beklagte zur Zahlung verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit die Berjährungseinrede reicht, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an die Borinstanz zurückverwiesen.

Mus ben Grünben:

"Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter zur Zurückweisung der Berjährungseinrede des Beklagten gelangt ist, geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß, soweit die Vorschrift in § 196 Nr. 7 BBB. in Frage kommt. Nach dieser Vorschrift verjähren in zwei Jahren die Ansprüche dersenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen. Der Berufungsrichter hält diese Vorschrift im gezebenen Falle aus dem doppelten Grunde nicht für anwendbar, weil er das zwischen den Parteien zustande gekommene Vertragsverhältnis nicht als Dienstvertrag, sondern als Wertvertrag aufsaßt und außerdem das Merkmal der Gewerdsmäßigkeit nicht für gegeben hält. In beiden Richtungen sind aber die Aussährungen des Urteils zur Bezgründung des Standpunkts des Berufungsrichters unzureichend.

Nach den vorliegenden Feststellungen hatte der Aläger, der ein akademisch gebildeter Architekt ist und die Errichtung von Bauten nicht selbst übernimmt, sondern lediglich den Bauplan aufstellt und die Bauaussührung überwacht, im gegebenen Falle für den vom Beklagten beabsichtigten Erweiterungsbau die Aufstellung des Bauplans und die Bauleitung, letztere ohne die Bergebung der Arbeiten an die Bauhandwerker, übernommen. Die zur Bauleitung gehörige Tätigkeit des Alägers sieht der Berusungsrichter als Dienstleistung an, aber sie war nach seiner Ansicht nebensächlicher Art. Die Auf-

stellung des Bauplans dagegen, die sich nach seiner Meinung als die Hauptleistung darstellt und dem Vertragsverhältnis seinen eigentslichen Stempel aufbrückt, ist, so wird ausgeführt, den Regeln des Werkvertrags zu unterstellen und fällt deshalb nicht unter § 196 Nr. 7, da dieser auf Werkverträge regelmäßig keine Anwendung sindet.

Die Unterscheidung zwischen Dienftvertrag und Wertvertrag ift im wesentlichen banach zu treffen, ob nach bem Willen ber Bertragfchließenden ein bestimmter Erfola oder bie Arbeitstätigfeit felbst ben Bertragsgegenftand bilbet. Die Grenze ift ber Natur ber Sache nach im einzelnen Falle oft schwer zu ziehen, es bedarf dazu meist eines genauen Gingehens auf die Besonderheiten bes betreffenben Bertrags. Das gilt gang befonders vom Berhaltnis zwischen bem Bauberrn und bem Architetten. Der Begriff bes Architetten ift behnbar und fieht feineswegs in ber Berfehrsanschauung berart fest, baß man mit ihm als mit einem für alle Ginzelfälle magaebenben Begriffe rechnen fann. Die zwischen bem Bauherrn und bem bauleitenden Architekten abgeschlossenen Berträge haben erfahrungsgemäß einen sehr verschiedenartigen Inhalt. Demgegenüber erscheint es nicht als eine ausreichende und überzeugende Begründung, wenn ber Berufungsrichter, wie geschehen, mit allgemeinen, nicht auf ben gerade porliegenden Fall augeschnittenen, sondern bie Stellung und Tätigkeit eines bauleitenden Architeften von der Art des Rlagers überhaupt betreffenden Ausführungen barzutun versucht, daß die Aufstellung des Bauplans sich als Gegenftand eines Wertvertrags, nicht eines Dienst. vertrags barftelle. Se nach ben Umftanben tann fie recht wohl auch ben Gegenstand eines Dienstvertrags barftellen, fie ift auch in ber Rechtsprechung ber Gerichte vielfach so aufgefaßt worden (val. Silberfcmibt in Gruchot's Beitr. 1914 S. 343, 349; RGR. Bb. 63 S. 312, 315, Bb. 81 S. 8; Seuff. Archiv Bb. 60 S. 350). Auch beim Dienstwertrage wird ein Erfolg erftrebt, zu deffen Erreichung eben bie Dienstleiftung bestimmt ift, und es ift, wenn es sich um bie Ausarbeitung eines Bauplans für die Errichtung eines Bauwerks handelt, dem Besteller selbstverständlich um die Gewinnung eines awedentsprechenden, für bie Ausführung bes beabsichtigten Baues bienlichen Bauplans zu tun. Regelmäßig bilbet aber in foldem Falle die Herstellung des Bauplans nur ein Glied in der Rette der auf ben schließlichen Enberfolg, die Errichtung bes Baues, gerichteten

Handlungen. Selbständige Bedeutung kommt hierbei dem Bauplane nicht zu, sein Wert besteht eben nur darin, daß er der Aussührung des geplanten Baues zur Grundlage dient und sie ermöglicht.

Dies trifft um fo mehr zu, wem, wie im vorliegenden Ralle. ber Architekt mit ber Entwerfung bes Bauplans und zugleich mit ber Leitung ber Baugusführung betraut wird, feine Tätigfeit mithin für die Berbeiführung bes erftrebten Enberfolges, eben ber Berftellung bes Bauwerks, einheitlich in Anspruch genommen wird. Es ist nicht anquerkennen, daß die Anfertigung bes Bauplans ber Rauleitung gegenüber bas die Art bes Bertrags als eines Bertvertrags ichlecht bin Bestimmende ift. Der Blan bereitet die spatere Tatioleit des Architekten vor: selbständige Bedeutung kommt ihm in biesem Kalle - anders, wenn es sich lediglich um die Anfertigung bes Planes handelt — nicht zu. Bielmehr ift die Bauleitung der eigentliche Gegenstand des Vertrags, wobei die Verteilung des Honorars nach ber Samburger Rorm nicht entscheibend ins Gewicht fällt. Daf es im porliegenden Kalle anders fei; wurde bistang vom Berufungsrichter nicht festgestellt. Ginen topischen Architettenvertrag gibt es nicht.

Das Mertmal ber Gewerbsmäßigkeit halt ber Berufungsrichter um beswillen nicht für gegeben, weil nach seiner Meinung in ber Haubtsache künftlerische Leiftungen in Frage tommen. Was aber aur Bearundung biefer Anschauung weiter ausgeführt wirb, befteht wiederum in Erwägungen gang allgemeiner Art und ift nicht. wenigstens nicht in erkennbarer Beise, der besonderen Gigenart bes porliegenden Kalles entnommen. Der Borderrichter geht babei von der Erwägung aus, die Auffassung bes Bertehrs verlange vom Architetten vor allem die Betätigung tunftlerischen Empfindens und bewerte banach feine Leiftungen. Das ift nach ber täglichen Erfahrung in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zutreffend. Die Aufgaben, die bem Architekten gufallen, find überaus berfchiebener Art. Bei ben gewöhnlichen Brofanbauten, namentlich bei Wohnhäufern, pflegt auf ben Gebrauchszwed bas Hauptgewicht gelegt zu werben, während ber fünftlerischen Ausgestaltung, soweit fie überhaupt in Betracht tommt. erft an zweiter Stelle Bebeutung beigemeffen wird. Wie fich bies im vorliegenden Falle verhält, ift aus ben Urteilsausführungen nicht ersichtlich. Jebenfalls fehlt es für die Annahme, daß ber

Rlager, ber boch in seinem Berufe jum Zwede bes Erwerbes tätig wirb, gleichwohl feine Berufstätigfeit nicht gewerbsmäßig ausübe, an gentigenben, bie Gigenart gerabe bes Magerifchen Gefchaftsbetriebes berudfichtigenden Feststellungen. Dabei tommt noch wesentlich in Betracht, daß es fich gegenwärtig auch um die Bauleitung und zwar, wie ausgeführt, nicht bloß nebenfächlich handelt. Diese besteht aber in ber Leiftung bon Dienften und in ber Beforgung von Geichaften, bie nicht ober nicht in erster Linie auf tunftlerischem Gebiete liegen. Daß ber Architett grundfätlich als Runftler nicht unter ben Begriff bes Gewerbetreibenben falle, tann nicht anertannt werben.

Dies führt in teilweiser Berücksichtigung bes Rechtsmittels bes Bellagten zur Aufhebung bes angefochtenen Urteils, soweit die Ber-

jährungseinrebe bes Beklagten reicht." . . .